



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

SITZUNGSVORLAGE

S/X/345

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	22.04.2024	7	ja
Samtgemeindeausschuss	06.05.2024		nein
Samtgemeinderat			ja

Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie Lärmaktionsplan für die Gemeinde Reppenstedt

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde ist nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47 c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein.

Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Die Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen, wie z. B. Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne, andere Planungen und Luftreinhaltepläne, haben und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung.

Die Lärmaktionsplanung wird insbesondere in Ballungsräumen nach Möglichkeit als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Gemeindeentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung eingesetzt.

Die L 216 gehört aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung und der Verkehrsmenge rd. 8.800 Kfz/Tag zu den im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen, für die ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, und zwar für den Bereich zwischen Kreisel „Dachmischer Str.“ und Ortsausgang in Richtung Lüneburg.

Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Reppenstedt wurde, wie in den Vorjahren, das Planungsbüro „Lärmkontor GmbH“ aus Hamburg beauftragt. Herr Dipl.-Geograph Carsten

Kurz wird auf der Sitzung am 22.04.2024 das Verfahren sowie die Ergebnisse zum Lärmaktionsplan vorstellen.

Hinweis:

Die Mitgliedsgemeinden Kirchgellersen und Westergellersen fallen aufgrund der Kartierung des Landes Niedersachsen nicht in den durch die L 216 von Umgebungslärm betroffenen Bereich. Für die Mitgliedsgemeinde Südergellersen liegt bereits ein Lärmaktionsplan vor, welcher ebenfalls fortzuschreiben ist. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt den Lärmaktionsplan für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Reppenstedt.

Anlage(n):

- Entwurf Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Gellersen zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie - Gemeinde Reppenstedt
- Anlage 2 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes (Kartenmaterial)
- Anlage 3 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes (Kartenmaterial)
- Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Abwägungsvorschlag